

Antrag auf Bewilligung zum Fischen mit elektrischem Strom

Stand Datum: 1. März 2011



Der/Die Fischereiausübungsberechtigte/n,,
vertreten durch (Vor- und Zuname).....,
wohnhaft in,
Telefonnummer:.....stellen an den Vorstand des
NÖ Landesfischereiverbandes den Antrag auf Bewilligung zum ausnahmsweisen
Fischen mit elektrischem Strom im/in (den)
Fischereirevier(en).....
im Zeitraum von..... bis

Zweck der besten Fischereibewirtschaftung und einer wirksamen Pflege des

Gewässers:

- 1.) Seitenbachbewirtschaftung, Aufzucht bodenständiger Fische
- 2.) Mutterfischfang für die Nachzucht bodenständiger Fische
- 3.) Fischbestandserhebungen

Wissenschaftliche Zwecke:

- 1.) Wissenschaftliche Untersuchungen
- 2.) Veterinärmedizinische Untersuchungen an Fischen

Anlassfall für die beabsichtigte Maßnahme(n)

Beschreibung des Umfangs:

Beschreibung der örtlichen Ausdehnung

Daneben ist Folgendes beizubringen:

- die Bevollmächtigung der Fischerei(ausübungs)berechtigten bei wissenschaftlichen Projekten.
- die Erklärung der Fischereiausübungsberechtigten der Nachbarreviere, dass eine Schädigung ihrer Fischereireviere nicht befürchtet wird.
- eine Erklärung des Antragstellers über den Nachweis eines Vorkommens oder Nichtvorkommens von heimischen Krustentieren oder Flussperlmuscheln.

Als Polführer ist Herr, geboren am.....,
wohnhaft inverantwortlich,
der ein Zeugnis über eine abgeschlossene Unterweisung zum Fischen mit
elektrischem Strom vorweisen kann.

Zur Verwendung kommt ein Gerät der Marke:.....

Gleichstrom / Impulsstrom:.....

Maximale Spannung (Kv).....

Maximale Stromstärke (Ampere).....

das Stromaggregat besitzt einen Totmannschalter

das Aggregat wurde einer sicherheitstechnischen Überprüfung nach ÖVE
E-36/1970 zugeführt

Prüfungsstelle:.....

Zulassungsschein für die Elektro-Fischerei-Anlage:.....

EG – Konformitätserklärung im Sinne der EG – Maschinenrichtlinie 98/37/EG

.....

Wir bestätigen, dass unsere Vorrichtungen, Fangmittel oder Fangmethoden für den Verwendungszweck geeignet sind, wir über ausgebildetes Personal und die entsprechenden Hilfseinrichtungen verfügen und die Bewilligung nicht missbräuchlich anwenden werden.

Der NÖ Landesfischereiverband weist darauf hin, dass eine Genehmigung auf Vorrat nicht zulässig ist. Für E-Befischungen gemäß § 12 Abs. 6 NÖ FischG 2001 (Maßnahmen zur Rettung des Fischbestandes wie zB bei Gewässerregulierungen, bei Bachabkehren, bei außergewöhnlichem Niedrigwasserstand oder bei Gefahr des Austrocknens des Gewässers kraft Gesetzes kann und darf keine Bewilligung ausgestellt werden, da dafür gar kein Verbot gilt. Der NÖ Landesfischereiverband stellt über Verlangen für diese Elektroabfischungen eine Bescheinigung mit dem Gesetzestext aus, um Schwierigkeiten bei allfälligen polizeilichen Kontrollen von vornherein zu vermeiden.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass eine Ausnahmegewilligung mit € 20,00, eine Bestätigung mit € 8,00 vergebührt wird.

Datum und Unterschrift der Antragstellung.....